

18.12.91

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der
Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz

Punkt 11 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Im Hinblick auf grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken wird gemäß Art. 77 Abs. 2 GG der Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziel, das Gesetz aufzuheben.

Begründung:

Der Bundesrat hat das Gesetzesvorhaben im Hinblick auf die von Nordrhein-Westfalen geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken in seiner Sitzung vom 5.7.1991 hinsichtlich der beabsichtigten Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und des Fahndungsdienstes auf den BGS abgelehnt.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken Nordrhein-Westfalens bestehen auch hinsichtlich der vom Bundestag am 14. November 1991 verabschiedeten Fassung fort. Sie werden durch eine rechtsgutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Bielefeld, bestätigt. Danach darf der Bund polizeiliche Funktionen nach der Regel-Ausnahme-Entscheidung zugunsten der Landeshoheit in Artikel 30 Grundgesetz in bundeseigener Verwaltung nur ausüben, wenn und soweit das Grundgesetz ihm eine solche Aufgabe zuweist oder eine solche Zuweisung zuläßt. Das ist aber nicht der Fall, weil

...

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1991

- Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz dem Bund für den Bundesgrenzschutz nur grenzpolizeiliche Aufgaben zuweist und
- die in Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz enthaltene Verwaltungskompetenz des Bundes für die Bahnpolizei nur mit der Maßgabe besteht, daß diese polizeiliche Aufgabewahrnehmung integraler organisationsmäßiger Bestandteil der Bundesbahnverwaltung ist.

Darüber hinaus besteht die Sorge, daß die Entwicklung zu einer "Polizei des Bundes" fortgesetzt wird, die in Konkurrenz zur Landespolizei auftreten kann. Über den Fahndungsdienst der Bundesbahn erhält der BGS darüber hinaus kriminalpolizeiliche Befugnisse.

Die vorgesehene Zuweisung von Aufgaben an den Bundesgrenzschutz erreicht eine Qualität, die geeignet ist, die vom Grundgesetz den Ländern vorbehaltene grundsätzliche Zuständigkeit für die Polizei auszuhöhlen.